

**219**

## Geltung von BMF-Schreiben und koordinierten Ländererlassen in Thüringen

**Erlass des Thüringer Finanzministeriums vom 6. September 2023**

Zur Vereinfachung der Dokumentation und Vereinheitlichung der Zitierweise von steuerrechtlichen Verwaltungsvorschriften (VV) gegenüber den Steuerbürgern gilt für VV zu Steuern, die im Auftrag des Bundes von den Ländern verwaltet werden (BMF-Schreiben an die obersten Finanzbehörden der Länder), und für gleich lautende Ländererlasse zu den übrigen bundesgesetzlich geregelten Landes- und Gemeindesteuern Folgendes:

Ab dem 1. Januar 1991 im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlichte BMF-Schreiben und koordinierte (gleich lautende) Ländererlasse sind mit ihrer Veröffentlichung in Thüringen unmittelbar anzuwenden. Die in Umsetzung der vorgenannten BMF-Schreiben und koordinierten Ländererlasse ergangenen Erlasse des Thüringer Finanzministeriums und Verfügungen des Thüringer Landesamtes für Finanzen haben insoweit deklaratorische Wirkung.

Ich behalte mir für den Einzelfall eine abweichende Regelung zu den veröffentlichten BMF-Schreiben und koordinierten Ländererlassen vor.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. Gleichzeitig werden die Erlasse vom 10. Februar 1998 (Az. O 1545 A – 01 – 101.3) und 3. Dezember 2018 (Az. O 1545 – 01/2018 – 13.2) aufgehoben.

Erfurt, den 6. September 2023

Heike Taubert  
Finanzministerin

Finanzministerium  
Erfurt, 06.09.2023  
Az.: 1040-13-O 1545/9  
ThürStAnz Nr. 39/2023 S. 1296

## MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

**220**

## Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Erfurt

**Vom 29. August 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Erfurt. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2023 zu der Satzung Stellung genommen. Der Senat der Universität Erfurt hat die Satzung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Universitätsrats am 12. Juli 2023 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 25. Juli 2023, Az. 1050-R4.2-5515/59-17-39101/2023, genehmigt.

### Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Universität Erfurt vom 6. März 2019 (ThürStAnz Nr. 13/2019 S. 609), geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 1. September 2021 (ThürStAnz Nr. 39/2021 S. 1567), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Die Präsidentin/Der Präsident bestellt auf Vorschlag der Kanzlerin/des Kanzlers eine Vertreterin/einen Vertreter. Die Präsidentin/Der Präsident kann die Vertreterin/den Vertreter im Einvernehmen

mit der Kanzlerin/dem Kanzler oder auf deren/dessen Wunsch abbestellen.“

2. § 9 Abs. 4 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Die Amtszeit der Mitglieder gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.“

### Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

(2) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt befindlichen Mitglieder des Gleichstellungsbeirats enden mit ihrem jeweiligen Ablauf; mit Ausnahme der studentischen Vertreter/innen führen sie die Geschäfte bis zum 30. September 2025 fort.

Erfurt, den 29. August 2023

Prof. Dr. Walter Bauer-Wabnegg  
Der Präsident der Universität Erfurt

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft  
Erfurt, 07.09.2023  
Az: 1050-R4.2-5515/59-17-44200/2023  
ThürStAnz Nr. 39/2023 S. 1296